

CEDR Kongress Lille September 2017

Kommission 1 - Antwort aus Österreich -

1. Nationales Wettbewerbsrecht

1.1. Gibt es in Ihrem Land zum Kartellverbot, zur Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und zur Fusionskontrolle allgemeines nationales Kartellrecht?

Ja, Kartellgesetz 2005 idgF

1.2. Ist in Ihrem Land die Möglichkeit einer kartellrechtlichen Privilegierung der Landwirtschaft in der Verfassung angesprochen? Wenn ja, welchen Inhalt hat diese Regelung?

nein

1.3. Existiert in Ihrem Land spezielles nationales Kartellrecht für den Agrarbereich? Wenn ja, welchen Inhalt hat dieses Recht und wo ist es geregelt?

Im § 2 Abs 2 Z 5 Kartellgesetz

„Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen über

a) die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder

b) die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

sofern sie keine Preisbindung enthalten und den Wettbewerb nicht ausschließen. Als landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe gelten auch Pflanzen- und Tierzuchtbetriebe und die auf der Stufe dieser Betriebe tätigen Unternehmen. Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angeführten Erzeugnisse sowie die durch Be- oder Verarbeitung dieser Erzeugnisse gewonnenen Waren, deren Be- oder Verarbeitung durch landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe oder ihre Vereinigungen üblicherweise durchgeführt werden.“

1.4. Gibt es in Ihrem Land spezielle Behörden, die das Agrarkartellrecht durchführen?

nein

1.5. Gab es im letzten Jahrzehnt besonders wichtige nationale behördliche oder gerichtliche Verfahren im Agrarkartellrecht in Ihrem Land (Kartellverbot; Missbrauchsaufsicht; Fusionskontrolle)? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Verfahren und wurden sie nach nationalem Recht oder Unionsrecht entschieden?

nein

1.6. Gibt es in Ihrem Land eine rechtliche Regelung oder einen unverbindlichen code of conduct über unfaire Praktiken in der Lebensmittelkette (z.B. hinsichtlich der Preisgestaltung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen)? Sehen Sie eine Regulierung solcher unfairer Praktiken als sinnvoll an und wenn ja, was sollten Inhalte einer Regulierung sein?

In Österreich gibt es keine speziellen Regelungen über die Lebensmittelkette. Es gelten die allgemeinen Regeln des Kartell-, Wettbewerbs- und Lauterkeitsrecht.

Eine Rahmenregelung auf EU-Ebene über unfaire Handelspraktiken wird begrüßt. Ein „code of conduct“ sollte insbesondere folgende Bestandteile haben: Risikoübertragung, Handelsbräuche, unsachliche Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit, Ausbeutungsmißbrauch.

2. Kartellrecht der Europäischen Union

2.1. Wie viele nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sind in Ihrem Land vorhanden (gegebenenfalls aufgegliedert nach Sektoren)? Gibt es eine amtliche Statistik oder ein öffentlich zugängliches Register über solche anerkannten Agrarorganisationen?

Anerkennung von Erzeugerorganisationen in nachstehenden Sektoren:

Obst/Gemüse	10
Getreide	4
Getreide und Kartoffel	2
Kartoffel	1
Schweine	5
Rinder	8
Schafe/Ziegen	1
Geflügel	1
Blumen	1
Eier	1
Wein	1

Es gibt bisher keinen anerkannten Branchenverband in Österreich.

2.2. Sind nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Agrarorganisationen gemäß Ihrer Ansicht nur von dem Kartellverbot des Artikel 101 AEUV oder auch von einem nationalen Kartellverbot befreit? Wenn sie nicht vom nationalen Kartellverbot befreien, stellt dies ein Problem dar und wenn ja, wie wird dies im nationalen Recht gelöst?

Siehe 1.3.

2.3. Sehen Sie die in Artikel 149, 169, 170 und 171 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthaltenen Bündelungsobergrenzen als sinnvoll an? Werden diese Bestimmungen in der Praxis genutzt, indem die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Meldungen über die gebündelten Mengen abgegeben werden?

In Österreich kommen diese Bestimmungen nicht zur Anwendung, da die Obergrenzen zu niedrig sind. Es wird auch kein Gegengewicht zur Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel geschaffen.

2.4. Wie bewerten Sie die besonderen befristeten Kartellfreistellungen, die die Verordnung (EU) 2016/558 und die Verordnung (EU) 2016/559 für den Milchbereich enthalten? Halten Sie solche Kartellfreistellungen für ein geeignetes Instrument, um kurzfristig Marktkrisen zu begegnen?

Grundsätzlich ja; der vorgesehene Zeitraum ist für eine abschließende Betrachtung zu kurz.

2.5. Wird in Ihrem Land das Instrument der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Beschlüssen anerkannter Agrarorganisationen und der zugehörigen zwangsweisen Beteiligung an der Finanzierung von Agrarorganisationen (Artikel 164 und 165 der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013) genutzt? Sehen Sie dieses Instrument als sinnvoll und praxistauglich an?

2.6. Sollten neben den anerkannten Agrarorganisationen auch generell landwirtschaftliche Genossenschaften und sonstige landwirtschaftliche Zusammenschlüsse kartellrechtliche Privilegien besitzen? Wenn ja, ist Ihrer Ansicht nach die Regelung des Artikels 209 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ausreichend?

Das Verhältnis von EU-Wettbewerbsrecht und Gemeinsamer Agrarpolitik ist nicht abschließend geklärt. Konkrete Vorschläge wurden zuletzt in der Agricultural Markets Task Force unter dem Vorsitz von Cees Veerman erarbeitet. Der Endbericht liegt nun vor und diese Empfehlungen sind umzusetzen. Um den Anteil der Landwirtschaft an der Wertschöpfungskette zu steigern, sind über die Artikel 206 und 209 VO (EU) Nr. 1308/2013 hinaus noch weitergehende Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht erforderlich.

Zu überlegen wäre weiters, eine Vorabentscheidung durch die Wettbewerbsbehörden nach Art. 209 Abs 2 VO (EU) Nr. 1308/2013 einzuführen.

2.7. Wie wird in Ihrem Land das in Artikel 209 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthaltene Verbot der Preisbindung verstanden und sehen Sie Klärungsbedarf?

Art. 209 Abs. 1 Unterabsatz 3 der VO (EU) Nr. 1308/2013 gehört gestrichen.

2.8. Wie wird in Ihrem Land das in Artikel 209 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthaltene Verbot des Wettbewerbsausschlusses verstanden und sehen Sie Klärungsbedarf?

Art. 209 Abs. 1 Unterabsatz 3 der VO (EU) Nr. 1308/2013 gehört gestrichen. Die enorme Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel bedarf einer Stärkung auf Produzentenseite. So haben in Österreich die 3 größten Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel einen Marktanteil von 86%.

2.9. Wird in Ihrem Land das Instrument der Vertragsregulierung (Art. 148 und 168 der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013) genutzt? Wenn ja, für welche landwirtschaftlichen Erzeugnisse besteht es? Welchen Nutzen sehen Sie in diesem Instrument?

Nein

3. Allgemeine Fragen

3.1. Gab es in Ihrem Land im letzten Jahrzehnt eine öffentliche Diskussion über die Frage, ob die rechtliche Stellung der Landwirtschaft in der Vermarktungskette verstärkt werden soll?

Ja.

Wenn ja, welchen Inhalt hatte oder hat diese Diskussion? Hat sie zu Reformen oder Reformvorschlägen geführt?

Die Landwirtschaft ist das schwächste Glied in der Lebensmittelkette. Sie ist zwischen einem hoch konzentrierten vorgelagerten Bereich (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Saatgut, Landmaschinenindustrie) und einem hoch konzentrierten nachgelagerten Bereich (Lebensmitteleinzelhandel) eingeschlossen.

Als eine Antwort wird eine stärkere Konzentration im Bereich der Verarbeitung in Form von Genossenschaften und auch Erzeugerorganisationen gesehen. Weiters wird gerade ein Branchenverband (für Obst und Gemüse) gegründet.

Diskutiert werden weiters die Schaffung einer Ombudsstelle und verbindliche Regeln über unfaire Geschäftspraktiken.

3.2. Wenn Sie das nationale Agrarwettbewerbsrecht bzw. das EU-Agrarwettbewerbsrecht insgesamt betrachten, ist dieses Ihrer Ansicht nach reformbedürftig? Wenn ja, was sollten die Schwerpunkte der Reform sein?

Die Abgrenzung EU-Wettbewerbsrecht zur Gemeinsamen Agrarpolitik ist dringend reformbedürftig, um die Position der Landwirte in der Lebensmittelkette zu stärken. Dazu sind insbesondere die Artikel 152, 206, 209 und 210 VO (EU) Nr. 1308/2013 grundlegend zu überarbeiten.

Ziel der Reform sollte sein:

- Sonderstellung der Landwirtschaft sicherstellen = generelle Ausnahmen im Kartellrecht für die Landwirtschaft und ihre Genossenschaften schaffen (Art. 206 der VO 1308/2013)
- Zusammenschlüsse von Landwirten (in Form von Genossenschaften und Erzeugerorganisationen) sind vom Wettbewerbsrecht auszunehmen (Art. 209 der VO 1308/2013); Vorabentscheidung der Wettbewerbsbehörden soll ermöglicht werden.
- Stärkung der rechtlichen Möglichkeiten von Branchenverbänden (Art. 210 der VO 1308/2013)
- Verbindliche Preisberichterstattung über die gesamte Lieferkette
- Europäische Rahmenregelung gegen unfaire Geschäftspraktiken
- Verkauf unter dem Einstandspreis strenger handhaben und EU-weit verbieten
- Krisenmaßnahmen müssen weiterhin möglich sein
- Regionalität und Herkunftsschutz ausbauen
- Definition von „relevanter Markt“ auf Produzentenseite soll Gegengewicht zur Konzentration auf Seiten des Lebensmitteleinzelhandels ermöglichen.